

Abfallsatzung

1. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am 21.08.2018 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bruchköbel (Abfallsatzung – Abfs) der Stadt Bruchköbel

Artikel I

§ 2 Abs. 2 a, b und d erhalten folgenden Wortlaut:

(2)

- a. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können.
- b. Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Main-Kinzig-Kreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind.
- d. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

§ 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut

- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem Zentralen Träger anzudienen. Träger der Sonderabfallentsorgung ist der Main-Kinzig-Kreis.

§ 5 Abs. 1 i wird ersatzlos gestrichen

§ 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut

- (2) Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Mitteilungsorgan der Stadt gemäß § 10 bekanntgegeben.

§ 10 Abs. 2 und 3 erhalten folgenden Wortlaut

- (2) Die Stadt Bruchköbel gibt im Mitteilungsorgan bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3) Die Stadt Bruchköbel gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG und Abfällen bekannt, die nicht von ihr sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

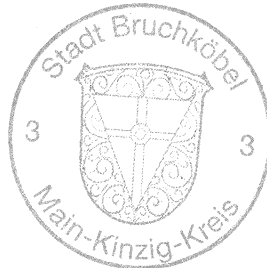
Ausgefertigt:

Bruchköbel, den 18.10.2018

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel



Günter Maibach, Bürgermeister



Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger am **24. Okt. 2018** öffentlich bekannt gemacht worden.

Bruchköbel, den **25. Okt. 2018**

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel



Günter Maibach, Bürgermeister

